

**Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Neue Beckestraße" in Gummersbach-Lantenbach****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.05.2012	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
05.06.2012	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt folgende Abweichungssatzung:

**S A T Z U N G**

-----

über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Neue Bechestraße“ in Gummersbach-Lantenbach

-----

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 127 und 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Bei der „Neue Beckestraße“ handelt es sich um eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Sie ist ohne die Anlegung von Gehwegen erstmalig hergestellt. Insoweit ist eine Abweichung von den in § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 genannten Merkmalen für die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen erfolgt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

In der „Neue Beckestraße“ sollen 2012 Kanal- und Straßenbauarbeiten durchgeführt werden.

Diese Straße ist keine vorhandene Erschließungsanlage im Sinne des Baugesetzbuches. Die jetzt anstehenden straßenbaulichen Maßnahmen sind daher als erstmalige

Herstellung der Erschließungsanlage nach den Vorschriften des Baugesetzbuches abzurechnen.

Entgegen der Regelung des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 werden nicht alle Herstellungsmerkmale bei der erstmalig herzustellenden Erschließungsanlage erfüllt. Auf die Anlegung von beidseitigen Gehwegen wird verzichtet. Diese Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung muss in einer separaten Abweichungssatzung beschlossen werden.